

Magistrat Graz
A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K-628/1998-10

Graz, am 10.6.1999

Schenn/Hö

Dok: Bpl107\12.09\VO-Beschluss

**12.09 Bebauungsplan
Einkaufszentrum II „Stiefelkönig“**

Weinzöttlstraße 14
XII.Bez., KG.Andritz

Beschluss

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 1.7.1999 in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung den 12.09 Bebauungsplan Einkaufszentrum II, „Stiefelkönig“, Weinzöttlstraße 14, für das in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzte Planungsgebiet beschlossen.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG) i.d.F. LGBl Nr. 59/1995 in Verbindung mit §§ 8 und 11 Stmk Baugesetz 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3

VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung hat von der Weinzöttlstraße (B 67a Grazer Ring Straße) über die bestehende Zufahrt aus zu erfolgen.



§ 4 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.

§ 5 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird mit mindestens 0,5 und höchstens 0,85 festgelegt.

§ 6 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,2 und höchstens 0,55 festgelegt.

§ 7 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen u.dgl.

§ 8 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 7,00 m bzw. 8,50 m gemäß Eintragung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, Lüftungsschächte, u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.



§ 9 VERWENDUNGSZWECK, GESAMTBETRIEBSFLÄCHE, VERKAUFSFLÄCHE

- (1) Als Verwendungszweck sind alle in einem "Einkaufszentrum II" möglichen Nutzungen im gesamten, vom Bebauungsplan umfaßten Bereich zulässig.
- (2) Die Gesamtbetriebsfläche beträgt höchstens 12.500 m².
- (3) Die Verkaufsfläche beträgt höchstens 9.000 m².

§ 10
KFZ-ABSTELLPLÄTZE

Die gem. Stmk BG 1995 erforderlichen KFZ-Abstellplätze sind auf einer KFZ-Abstellfläche im Freien, im Gebäude integriert, in einer Tiefgarage herzustellen.

§ 11
DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER
gemäß § 8 Stmk Baugesetz

- (1) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 20° Neigung zulässig.
- (2) Flachdächer im Ausmaß von mehr als 200 m² sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als Glas-konstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre u.dgl.

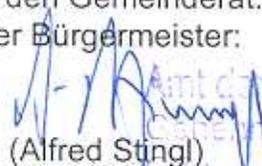
§ 12
ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN
gemäß § 8 Stmk. Baugesetz

- (1) Für zu errichtende KFZ-Abstellflächen im Freien gilt: Es ist mindestens je 6 PKW-Abstellplätze 1 Baum in mindestens 4,00 m² unversiegelter Pflanzfläche zu pflanzen und vor Befahren zu sichern.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche u.dgl. im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten und zu bepflanzen.

§ 13

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI., 8020 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Alfred Stigl)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
Graz, am 21.10.2010
Für die Stmk. Landesregierung:

Beglaubigt:



Für den Abteilungsvorstand:
Dr. Krug eh.